

MIT KLAREN ZIELEN

Sicherung des
verfassungsmäßig
garantierten
Bildungsanspruchs

Eigenverantwortliche
zukunftsfähige Schule

Professionalität

UNTERSTÜTZT DURCH

Landesvorstand

Landesausschuss

Landesvorstand und Bezirksvorsitzende

Bezirksverbände

der sieben Regierungsbezirke

www.schulräteverband.de



Rolle und Funktion der staatlichen Schulaufsicht in Bayern

Landesverband der bayerischen Schulräte e.V.
Jürgen Eusemann, Landesvorsitzender
Aurachweg 8, 97422 Schweinfurt
www.schulräteverband.de

DIE BAYERISCHE SCHULAUF SICHT

FÜHRT

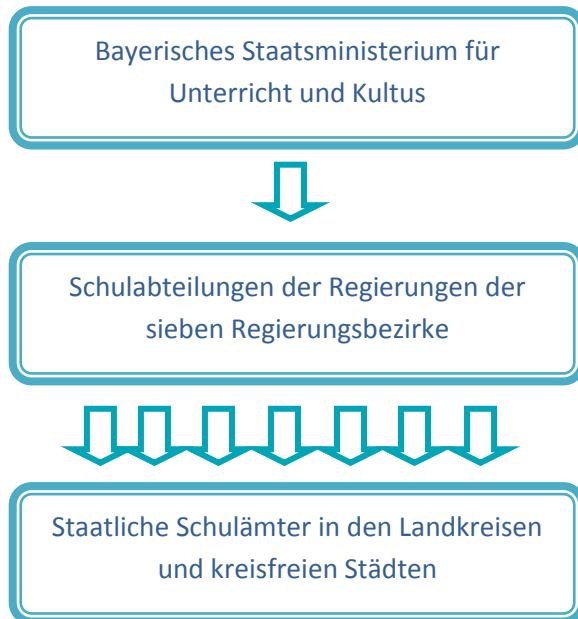
FÖRDERT

Die staatliche Schulaufsicht ist im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder grundgelegt. Das Grundgesetz bestimmt in Art. 7 Abs 1: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

Die Verfassung des Freistaates Bayern legt in Art. 130 Abs. 1 fest: „Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

Die Schulaufsicht wird in Art.130 Abs.2 eindeutig zugewiesen: „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt“.

Die Schulaufsicht ist für Grund- und Mittelschulen in Bayern dreistufig, für die anderen Schularten zweistufig. Jeder Aufsichtsebene sind eigene Aufgaben zugewiesen.



Planung

Personalentwicklung

Personal

Unterstützungssysteme

Verwaltung

Fortbildung

Organisation

Umsetzung dienstlicher Vorgaben

Datenbeschaffung und
-auswertung

Systemische Beratung

Krisenmanagement

Kooperation

Dienstaufsicht

Vernetzung

Fachaufsicht